



Dr. Martin Steverding
Faunistik und Artenschutz

Neubau „Wohnen am Stadtwald“ – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag **Vorabzug**

Auftraggeber:

Bocholter Heimbau eG

Frau Britta Winkeler
Industriestraße 11
46395 Bocholt

Verfasser:

Dr. Martin Steverding

Faunistik und Artenschutz

Böcklerstraße 10
46414 Rhede

info@steverding-artenschutz.de
steverding-artenschutz.de

Inhaltsverzeichnis

AbbildungsverzeichnisNeu	3
1 Anlass und Aufgabenstellung	4
2 Rechtliche Grundlagen	4
3 Untersuchungsgebiet und Vorhaben	6
4 Wirkfaktoren	7
5 Prüfrelevantes Artenspektrum.....	8
6 Untersuchungsmethoden.....	9
6.1 Vögel.....	9
6.2 Fledermäuse	9
7 Ergebnisse.....	10
7.1 Vögel.....	10
7.2 Fledermäuse	11
8 Bewertung	14
8.1 Vögel.....	14
8.1.1 Naturschutzfachliche Bewertung	14
8.1.2 Artenschutzrechtliche Bewertung.....	15
8.2 Fledermäuse	16
8.2.1 Naturschutzfachliche Bewertung	16
8.2.2 Artenschutzrechtliche Bewertung.....	17
9 Maßnahmen	18
9.1 Vögel.....	18
9.2 Fledermäuse	18
9.3 Zeitplan für Rück- und Neubau.....	19
10 Zusammenfassung.....	21
11 Quellen	22
12 Anhang.....	24

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Terminübersicht der faunistischen Erfassungen	9
Tabelle 2: Ergebnisse der Brutvogelerfassung im Stadtwaldquartier (Bocholt)	11
Tabelle 3: Nachweishäufigkeiten der Fledermäuse	12

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Zentraler Bereich des Plangebietes	6
Abbildung 3: Ergebnisse der stationären Erfassungen.....	12
Abbildung 4: Ergebnisse der mobilen Erfassungen	13

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Bocholter Heimbau eG plant den Neubau der Wohnsiedlung „Wohnen am Stadtwald“ zwischen den Straßen Unter den Eichen, Buchenallee und Burloer Weg in Bocholt (Flurstücke 233, 234, 236, 238, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 953, 954, 955, 957). Die vorhandenen insgesamt 10 zwei- bis dreigeschossigen Wohnblocks müssen dafür abgebrochen werden.

Im Rahmen der Artenschutzprüfung der Stufe 2 erfolgten im Jahr 2023 Erfassungen der Brutvogel- und Fledermausvorkommen. Die Vögel wurden durch insgesamt acht Begehungen zwischen Mitte März und Mitte Juli erfasst, davon erfolgten fünf Begehungen morgens und zwei in der Abenddämmerung bzw. zu Beginn der Nacht. Eine zusätzliche Begehung wurde im Juli zur Erfassung der Brutplätze von Mauerseglern durchgeführt.

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte durch Christian Giese mit acht Detektorbegehungen und vier Intervallen jeweils fünfnächtiger stationärer Erfassungen. Ein Teil der Erfassungen erfolgte im Dezember und Januar zur Registrierung von Winteraktivität, die das Auffinden von Winterquartieren ermöglicht.

Aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume konnten Vorkommen planungsrelevanter Amphibien-Reptilien-, Insekten- oder Pflanzenarten ausgeschlossen werden, so dass die Erfassungen und die Artenschutzprüfung auf die Artengruppen Vögel und Fledermäuse beschränkt werden konnten. Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag enthält eine Darstellung der Erfassungsmethoden und der Ergebnisse sowie die Artenschutzprüfung.

2 Rechtliche Grundlagen

Bei Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind, müssen die Belange des Artenschutzes berücksichtigt werden. Dazu ist eine Artenschutzprüfung (ASP) erforderlich, bei der die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und von Europäischen Vogelarten geprüft wird. Die rechtlichen Grundlagen auf nationaler Ebene sind die Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 44 Abs. 1,5,6 und 45 Abs. 7 BNatSchG).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, Individuen der besonders und streng geschützten Arten zu verletzen oder zu töten. Das Tötungsverbot ist somit individuenbezogen. Allerdings ist es in vielen Fällen nicht möglich, das Risiko vereinzelter Tötungen ganz auszuschließen. Daher liegt erst dann ein Verbotstatbestand vor, wenn das Tötungsrisiko für Individuen mindestens einer besonders oder streng geschützten Art durch das Vorhaben signifikant erhöht wird, also das normale Lebensrisiko signifikant übersteigt.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, streng geschützte Arten und europäische Vogelarten in erheblichem Umfang zu stören. Eine Störung ist dann erheblich, wenn sich infolge ihrer Wirkung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Das Störungsverbot ist somit nicht individuen-, sondern populationsbezogen. Die Abgrenzung der lokalen Population erfolgt nicht immer nach biologischen Kriterien: Sofern es sich nicht um ein räumlich klar abgegrenztes Vorkommen handelt (z. B. das Vorkommen einer Amphibienart in einem bestimmten Gewässer), werden zur Abgrenzung von Lokalpopulationen häufig Verwaltungsgrenzen herangezogen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders und streng geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören. Nicht nur die direkte Beschädigung oder Zerstörung, sondern auch ein Funktions- bzw. Eignungsverlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte führt zu einer Verbotstatbestandesverletzung. Eine häufige Ursache für Eignungs- und Funktionsverluste von Lebensstätten sind Störungen, so dass eine klare Abgrenzung zum Störungsverbot oft nicht möglich ist. Das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot ist auf die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bezogen. Somit ist es möglich, dass eine Störwirkung, die gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 nicht erheblich ist (keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population), dennoch einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 darstellt (Funktionsverlust einer Lebensstätte).

Vorhabenbedingte Verstöße gegen das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot liegen gemäß § 44 Abs. 5 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Zur Sicherung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) geeignet sein.

Nahrungshabitate und Transfergebiete (z. B. Flugkorridore von Fledermäusen) unterliegen dann dem Schutz durch das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot, wenn es sich um essenzielle Habitate handelt, d. h. wenn die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne diese Habitate in ihrer Funktion nicht mehr fortbestehen können.

Die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG gelten für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten und für alle europäischen Vogelarten. Jedoch hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Vogelarten festgelegt. Es wird davon ausgegangen, dass bei nicht planungsrelevanten Vogelarten wegen ihrer günstigen Erhaltungszustände im Regelfall bei Planvorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Somit erfolgt für diese Arten im Rahmen der Artenschutzprüfung in der Regel keine Art-für-Art-Betrachtung. Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Vogelarten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren) geboten, auch diese im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung zu berücksichtigen.

Eine Artenschutzprüfung ist dreistufig aufgebaut. In Stufe 1 (Vorprüfung) werden das potenziell betroffene Artenspektrum und die möglichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren ermittelt. Sofern in dieser Stufe bereits artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden können, ist die Prüfung beendet und das Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Können artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden, ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung (Stufe 2) erforderlich. Dabei erfolgt für jede potenziell betroffene streng geschützte Tierart bzw. (planungsrelevante) europäische Vogelart eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. In diesem Rahmen werden, sofern erforderlich, Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Liegen auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG vor, kann ein Vorhaben nur im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ASP Stufe 3) zugelassen werden. Die Gewährung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme ist nur dann möglich, wenn alle drei Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind: Es müssen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, es dürfen keine Alternativlösungen bzw. Alternativstandorte möglich sein und der Erhaltungszustand der lokalen Population der betreffenden Art darf sich durch das Vorhaben nicht verschlechtern (europäische Vogelarten) bzw. muss günstig bleiben (FFH-Anhang IV-Arten).



Abbildung 1: Zentraler Bereich des Plangebietes mit Grünfläche und Spielplatz (06.04.2023)

3 Untersuchungsgebiet und Vorhaben

Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Stadt Bocholt zwischen den Straßen Unter den Eichen, Burloer Weg und Buchenallee. Auf der etwa 2 ha großen Fläche stehen aktuell 10 jeweils zwei- bis dreigeschossige Häuserblocks mit dazwischen liegenden Freiflächen. Im Zentrum befindet sich eine Grünfläche mit einem Spielplatz, Rasen und einigen größeren Bäumen. Die unbebauten Bereiche zwischen den Häuserblocks bestehen weitgehend aus Rasenflächen und kleineren Strauchgruppen. An den Rändern der Fläche stehen alte Bäume, überwiegend Eichen entlang der Straße Unter den Eichen am Südwestrand und markante alte tief beastete Buchen entlang der Buchenallee im Osten.

Das Umfeld des Planbereiches ist weitgehend von urbaner Wohnbebauung geprägt. Im Süden grenzt das Schulgelände des Euregio-Gymnasiums an und östlich der Buchenallee befindet sich eine Kleingartenanlage, die wiederum an den Bocholter Stadtwald grenzt.

Geplant ist der Abbruch der bestehenden Bausubstanz und die Neuerrichtung des Wohnviertels „Wohnen am Stadtwald“. Die Anordnung der Neubauten wird dabei voraussichtlich deutlich von der der bestehenden Häuser abweichen.

4 Wirkfaktoren

Bei den vorhabenbedingten Wirkungen kann zwischen baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Faktoren unterschieden werden. Die baubedingten Wirkfaktoren sind die Auswirkungen, die ausschließlich mit dem Bau des Objektes / der Objekte zusammenhängen und nach Fertigstellung ihre Wirksamkeit verlieren, wobei allerdings die Wirksamkeit deutlich über den Zeitpunkt der Fertigstellung hinaus fortbestehen kann. Anlagebedingte Wirkungen sind die Einflüsse, die mit der Präsenz des fertigen Objektes bzw. der Objekte zusammenhängen und betriebsbedingte Wirkungen sind die Faktoren, die von der Nutzung bzw. des Betriebes des fertigen Objektes / der fertigen Objekte ausgehen.

Im vorliegenden Fall sind die folgenden baubedingten Wirkfaktoren möglich:

- Verletzungen und Tötungen infolge von Abbruch und Fällung: Durch den Abbruch der bestehenden Gebäude und die Fällung von Bäumen kann es zu Verletzungen und Tötungen von Fledermäusen und Vögeln am und im Gebäude kommen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge von Abbruch und Fällung: Durch den Abbruch der bestehenden Gebäude und die Fällung von Bäumen können Fledermausquartiere oder Niststätten von Vögeln betroffen sein
- Wirkungen von Lärm: Durch Baufahrzeuge und Geräte wird Lärm verursacht, der zu Scheuch- und Vertreibungswirkungen für Tiere führen kann. Durch das urbane Umfeld besteht bereits eine Vorbelastung.
- Wirkungen von Licht: Bei Beleuchtung der Baustelle bzw. durch die Beleuchtung der Baufahrzeuge während der dunklen Tageszeiten kann es zu Störwirkungen insbesondere für nachtaktive Tierarten kommen. Es besteht eine Vorbelastung durch die Straßen- und Fahrzeugbeleuchtung im angrenzenden Umfeld.
- Wirkungen von Fahrzeug-, Geräte- oder Personenbewegungen: Von Fahrzeug-, Geräte- oder Personenbewegungen können Scheuch- und Vertreibungswirkungen ausgehen, die oft nicht gänzlich von den Wirkungen von Lärm und Licht zu trennen sind. Es besteht eine hohe Vorbelastung durch die Lage in der Stadt, so dass dieser Faktor kaum eine Rolle spielt.
- Inanspruchnahme von Flächen für Baustraßen, Baueinrichtungs- und Lagerflächen: Durch Zuwegungen, Lagerflächen etc. können Bereiche vorübergehend in Anspruch genommen werden, die über das eigentliche Baufeld hinausgehen. Davon können z. B. auch Gehölze oder andere Lebensstätten von Tieren betroffen sein.

Die anlagebedingten Wirkungen des Vorhabens bestehen vor allem in der dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch Umwandlung von Lebensräumen. Im vorliegenden Fall werden bestehende Gebäude und Freiflächen neu überbaut. Dazu ist der Abbruch der bestehenden Gebäudesubstanz und voraussichtlich die Fällung einiger Bäume erforderlich. Abbruch und Fällung wurden den baubedingten Faktoren zugerechnet (s. o.). Mögliche Störwirkungen durch die fertig

errichteten Gebäude spielen in der Stadt anders als in offenen Landschaften des Außenbereiches keine nennenswerte Rolle.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind im vorliegenden Fall insbesondere Störwirkungen durch Beleuchtung sowie Fahrzeug- und Personenbewegungen. Die Auswirkungen von Fahrzeugen und Personen spielen aufgrund des urbanen Umfeldes keine nennenswerte Rolle und dürften sich von der heutigen Nutzung der vorhandenen Häuser kaum unterscheiden. Veränderungen der Beleuchtung können zu Störungen für Fledermäuse führen und sind daher für die Artenschutzprüfung relevant.

5 Prüfrelevantes Artenspektrum

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Quadranten 2 des Messtischblattes 4105 (Bocholt) nahe der Grenze zum Quadranten 4. Für jeweils mindestens einen der beiden genannten Quadranten sind die folgenden planungsrelevanten Arten angegeben (LANUV NRW 2022):

Säugetiere: Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus

Vögel (sofern nicht anders angegeben Brutvögel):

Baumfalke, Baumpieper, Bluthänfling, Eisvogel, Feldlerche, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Graureiher, Großer Brachvogel, Habicht, Kiebitz, Kleinspecht, Kuckuck, Mehlschwalbe, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Rohrammer, Schleiereule, Schwarzspecht, Silberreiher (Durchzügler, Wintergast), Sperber, Star, Steinkauz, Teichhuhn, Teichrohrsänger, Turmfalke, Turteltaube, Uferschnepfe, Wachtel, Waldkauz, Waldohreule, Waldschnepfe, Wanderfalke, Weidenmeise, Wespenbussard, Wiesenpieper, Zwergtaucher

Reptilien und Amphibien:

Laubfrosch, Schlingnatter, Zauneidechse

Die Aufzählung beruht nicht auf flächendeckende und systematische Erfassungen und entspricht nicht dem aktuellen Kenntnisstand und ist daher nicht als vollständig und aktuell zu betrachten. Insbesondere ist das Fehlen einiger in der Region weit verbreiteter Fledermausarten wie der Breitflügelfledermaus auf eine diesbezüglich mangelhafte Datenlage des LANUV zurückzuführen. Laut Säugetieratlas NRW (AG Säugetierkunde in NRW 2022) sind für die genannten Quadranten Nachweise für die folgenden Fledermausarten angegeben: Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Bartfledermaus (= Kleine Bartfledermaus), Kleinabendsegler, Flughautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus. Da es sich auch bei den Daten im Säugetieratlas nicht um flächendeckende Erhebungen handelt, ist auch dort nicht von einem vollständigen Artenspektrum auszugehen. Weitere Beobachtungsdaten von Säugetieren können unter <https://nrw.observation.org> eingesehen werden. Bei den Vögeln bestehen Brutvorkommen mehrerer nicht aufgelisteter Arten in den genannten Quadranten, z. B. Mittelspecht und Schwarzkehlchen.

Für das Erfassungsgebiet kann aufgrund fehlender Lebensräume ein großer Teil der genannten Vogelarten ausgeschlossen werden. Bei den Fledermäusen ist ein zumindest gelegentliches Auftreten für alle aufgeführten Arten grundsätzlich möglich. Die genannten Amphibien- und Reptilienarten können aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume sicher ausgeschlossen werden.

6 Untersuchungsmethoden

Tabelle 1: Terminübersicht der faunistischen Erfassungen (T Start = Temperatur Kartierungsbeginn, T Ende = Temperatur Kartierungsende (°C), Wind = Windstärke in Beaufort)

Datum	Begehung	von	bis	T Start	T Ende	Wolken	Wind
16.03.2023	Vögel Nacht 1	19:30	20:15	9	9	50 %	3-4 Bft
06.04.2023	Vögel Tag 1	08:00	08:45	0	2	30 %	0-1 Bft
20.04.2023	Vögel Tag 2	08:45	09:30	7	7	90 %	4-5 Bft
10.05.2023	Vögel Tag 3	08:45	09:45	13	13	90 %	2-3 Bft
26.05.2023	Vögel Tag 4	08:15	09:00	9	10	30 %	4 Bft
01.06.2023	Fledermäuse mobil 1	21:13	23:14	14	12	100%	2 Bft
12.06.2023	Vögel Nacht 2	21:45	22:45	24	22	0 %	3-4 Bft
14.06.2023	Fledermäuse mobil 2	03:56	05:25	18	17	<30%	0 Bft
14.-19.06.	Fledermäuse stationär 1						
28.06.2023	Fledermäuse 3	03:50	05:20	15	15	30-70%	0 Bft
03.07.2023	Vögel Tag 5	09:15	10:00	16	16	100 %	4 Bft
12.07.2023	Mauersegler	21:15	22:15	20	18	30 %	2-3 Bft
18.07.2023	Fledermäuse 4	03:58	05:40	13	12	<30%	0 Bft
18.-23.07.	Fledermäuse stationär 2						
10.08.2023	Fledermäuse 5	04:28	06:11	13	13	30-70%	0 Bft
17.10.2023	Fledermäuse 6	18:32	20:34	10	8	30-70%	1 Bft
07.12.2023	Fledermäuse 7	17:16	18:19	2	2	<30%	0 Bft
07.-12.12.	Fledermäuse stationär 3						
09.01.2024	Fledermäuse 8	17:39	18:56	-3	-3	>30%	0 Bft
08.-13.01.	Fledermäuse stationär 4						

6.1 Vögel

Die Erfassung der Vögel erfolgte durch Revierkartierung nach den methodischen Vorgaben in Südbeck et al. (2005). Es wurden sieben Begehungen im Zeitraum von Mitte März bis Anfang Juli 2023 durchgeführt, zwei davon in der Abenddämmerung bzw. zu Beginn der Nacht und fünf morgens bzw. vormittags zur Erfassung der tagaktiven Arten (s. Tab. 1). Bei den Abend-/Nachtbegehungen wurde eine Wärmebildkamera (Pulsar Axion XM 30 S) eingesetzt. Am 12.07. erfolgte eine zusätzliche Begehung zur Lokalisierung von Brutplätzen des Mauerseglers anhand der abendlichen Fütterungen.

Erfasst wurden alle Vogelarten innerhalb des Plangebietes einschließlich eines Umgebungspuffers von etwa 50 m in jede Richtung. Zur Feststellung von Eulen und anderen Arten mit größeren Aktionsräumen (z. B. Greifvögel) wurde ein erweiterter Radius kontrolliert. Der Schwerpunkt lag in der Registrierung von revieranzeigendem oder anderem auf Bruten hinweisenden Verhalten bzw. dem direkten Fund von Nestern oder dem Nachweis von Jungvögeln. Die Beobachtungen wurden mit Hilfe der App FaunaMapper im Smartphone eingegeben und nach QGis exportiert, wo die Auswertung erfolgte. Dabei wurden, neben direkten Brutnachweisen, mindestens zweimalige Nachweise von Revierverhalten jeweils als Revier bzw. Brutpaar (Brutverdacht) gewertet. Arten, für die jeweils mindestens ein Revier innerhalb des Erfassungsraumes gewertet werden konnte, wurden als Brutvögel eingestuft.

6.2 Fledermäuse

Die Erfassung der Fledermäuse wurde von Christian Giese mit acht Detektorbegehungen (mobile Erfassungen) und vier Phasen fünfnächtiger stationärer Rufaufzeichnungen mit einem Batlogger S2 durchgeführt. Sechs Detektorbegehungen und zwei Intervalle stationärer Erfassungen erfolgten von

Juni bis Oktober 2023, zwei Begehungen und zwei stationäre Erfassungen erfolgten im Dezember 2023 und Januar 2024 zur Registrierung von Winteraktivität, die den Nachweis von Winterquartieren ermöglicht.

Die Detektorbegehungen erfolgten unter Verwendung eines automatischen, digitalen und georeferenzierten Echtzeit-Aufnahmesystems mit Live-Sonagramm, bestehend aus einem Android-Smartphone mit einem Ultramic 384K BLE von Dodotronic und der App „Bat Recorder“ von Bill Kraus. Weiterhin kam ein automatischer Heterodyn-Detektor „Elekon BATSCANNER“ und als optische Unterstützung eine Wärmebildkamera vom Typ Pulsar Axion XM30S zum Einsatz. Die Auswertung der aufgenommenen Rufe wurde in automatischer und manueller Rufanalyse unter Verwendung der Programme bcAdmin 4 und bcAnalyze 3 Light und batIdent 1.5 durchgeführt.

Die stationären Ruferfassungen erfolgten mit einem Batlogger S2 in vier jeweils fünfnächtigen Zeitintervallen: 14.06. bis 18.06., 18.07. bis 23.07., 07.12. bis 12.12. und 08.01. bis 13.01. (Standorte s. Karte im Anhang. Ergebnisdarstellung Fledermäuse – Batlogger (Horchbox). Die Auswertung der Rufaufnahmen erfolgte nach gleicher Methodik wie bei den Detektoraufnahmen (s. o.). Die aufgezeichneten Rufe können meist auf Artniveau bestimmt werden, jedoch ist eine Trennung innerhalb der Artenpaare Graues und Braunes Langohr sowie Brandt- und Bartfledermaus (=Große und Kleine Bartfledermaus) meist nicht möglich. Ebenso sind die untereinander ähnlichen Rufe innerhalb der Gattung *Myotis* und zwischen den Arten mit nyctaloidem Ruftyp (Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus, Kleinabendsegler und Abendsegler) in manchen Fällen nicht eindeutig zu trennen.

7 Ergebnisse

7.1 Vögel

In Tabelle 2 sind die festgestellten Vogelarten aufgelistet. Insgesamt wurden 21 Arten im Plangebiet nachgewiesen, davon wurden 15 Arten als Brutvögel eingestuft. Die häufigste Brutvogelart ist die Dohle mit 11 Brutpaaren im Plangebiet und weiteren vier im direkt angrenzenden Bereich. Danach folgen Ringeltaube und Amsel mit neun bzw. acht Revieren innerhalb der Planfläche. An vierter Stelle folgt der Mauersegler mit (mindestens) sechs Brutpaaren. Die übrigen Brutvogelarten sind mit jeweils einem bis fünf Revieren vertreten. Mönchsgrasmücke und Zaunkönig sind als Gastvögel eingestuft, jedoch sind für beide Arten Reviere bzw. Bruten möglich.

Unter den festgestellten Arten ist keine in NRW als planungsrelevant eingestuft. Allerdings wird der Mauersegler aufgrund seiner engen Bindung an Gebäude inzwischen regelmäßig bei Artenschutzprüfungen im Zusammenhang mit Abbruch oder Sanierung berücksichtigt. Auch der Haussperling wird in der Regel berücksichtigt, wenn Gebäude vorhabenbedingt betroffen sind. Er ist nur mit einem Revier und wenigen Einzelbeobachtungen festgestellt worden.

Keine der festgestellten Arten ist in der Roten Liste für Nordrhein-Westfalen oder Deutschland aufgeführt. Der Haussperling steht in NRW und bundesweit nicht mehr in der Vorwarnliste (Ryslavy et al. 2020, Sudmann et al. 2021).

Tabelle 2: Ergebnisse der Brutvogelerfassung im Stadtwaldquartier (Bocholt), Zahlen = Anzahl Brutpaare/Reviere, G = Gastvogel; Erfassungsgebiet = Planbereich mit 50 m-Umgebungspuffer, Plangebiet = ausschließlich Planbereich

Art	Erfassungsgebiet	Plangebiet
Amsel <i>Turdus merula</i>	14	8
Blaumeise <i>Parus caereuleus</i>	4	2
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	5	2
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	G	G
Dohle <i>Coloeus monedula</i>	15	11
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	G	G
Elster <i>Pica pica</i>	1	1
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	1	1
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	1	1
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	9	4
Hohltaube <i>Columba oenas</i>	1	1
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	1	1
Kohlmeise <i>Parus major</i>	2	1
Mauersegler <i>Apus apus</i>	6	6
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	G	G
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	G	G
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	12	9
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	9	5
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	G	G
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	G	G
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	2	1

7.2 Fledermäuse

Insgesamt wurden sechs Fledermausarten nachgewiesen: Unbestimmte Art der Gattung *Myotis*, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus und (Braunes/Graues) Langohr. Bei den Langohren ist das weit verbreitete Braune wesentlich wahrscheinlicher als das seltene Graue, jedoch kann letzteres nicht ausgeschlossen werden. In Tabelle 3 sind die festgestellten Arten mit den jeweiligen Nachweishäufigkeiten dargestellt. Aufgeführt ist jeweils die Gesamtzahl der Rufaufnahmen und die Aktivität in Ein-Minuten-Klassen: Die Zahlenwerte geben die Anzahl der Minuten mit registrierter Aktivität der jeweiligen Art an. Dabei wird jede Minute gewertet, in der Rufe aufgezeichnet wurden, unabhängig von der Anzahl der innerhalb der jeweiligen Minute aufgezeichneten Rufe oder Sequenzen. Die Angabe in Ein-Minuten-Klassen ist im Vergleich zur Angabe der Gesamtzahl der Rufsequenzen robuster gegenüber Einzelereignissen wie sehr lange im Erfassungsbereich verweilende oder sehr häufig innerhalb kurzer Zeit durchfliegende Tiere (vgl. Runkel et al. 2018).

Die Nachweiswahrscheinlichkeit von Fledermäusen ist stark von der artspezifischen Lautstärke der Rufe abhängig. Die leise rufenden Langohren sind daher deutlich schwieriger nachzuweisen als die laut rufenden Abendseglerarten und Breitflügelfledermäuse. Die gleiche Anzahl registrierter Sequenzen von Breitflügelfledermäusen und von Langohren ist daher unterschiedlich zu bewerten.

Tabelle 3: Nachweishäufigkeiten der Fledermäuse bei den stationären (Batlogger) und den mobilen (Detektor) Erfassungen, jeweils Anzahl der Aufnahmen und Minutenklassen (Anzahl der Minuten mit Artnachweis, s. Text). Bei den Langohren ist anhand der Rufaufnahmen eine Trennung des jeweiligen Artenpaars nicht möglich. Nyctaloid = unbestimmte nyctaloide Rufe (Breitflügelfledermaus, Abendsegler-Arten, Zweifarb- und Nordfledermaus)

Art	mobil		Stationär		gesamt	
	Aufnahmen	Minuten	Aufnahmen	Minuten	Aufnahmen	Minuten
<i>Myotis</i> unbestimmt			1	1	1	1
Breitflügelfledermaus	1	1	1027	286	1028	287
Kleinabendsegler	5	3	4	4	9	7
Nyctaloid unbestimmt	2	2	387	60	389	62
Zwergfledermaus	907	210	3210	1338	4117	1548
Rauhautfledermaus	2	2	2	2		4
Braunes/Graues Langohr			14	14	14	14

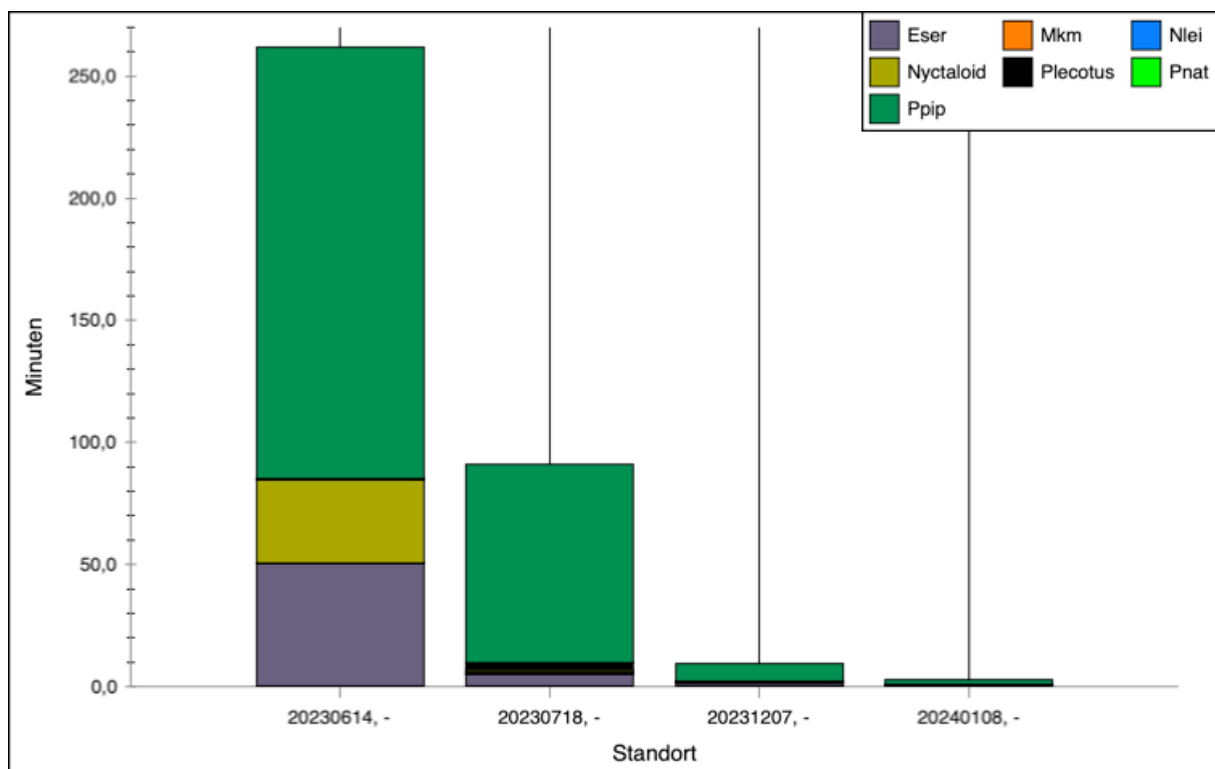


Abbildung 2: Ergebnisse der stationären Erfassungen in Ein-Minuten-Klassen (Anzahl der Minuten mit Aktivitätsnachweis der jeweiligen Art pro Erfassungsnacht), Lage der Standorte vgl. Karte im Anhang: Ergebnisdarstellung Fledermäuse – Batlogger (Horchbox). Eser = Breitflügelfledermaus, Mkm = Myotis-Art klein/mittelgroß unbestimmt, Nlei = Kleinabendsegler, Nyctaloid = Ruftyp Nyctaloid unbestimmt, Plecotus = Braunes/Graues Langohr, Pnat = Rauhautfledermaus, Ppip = Zwergfledermaus)

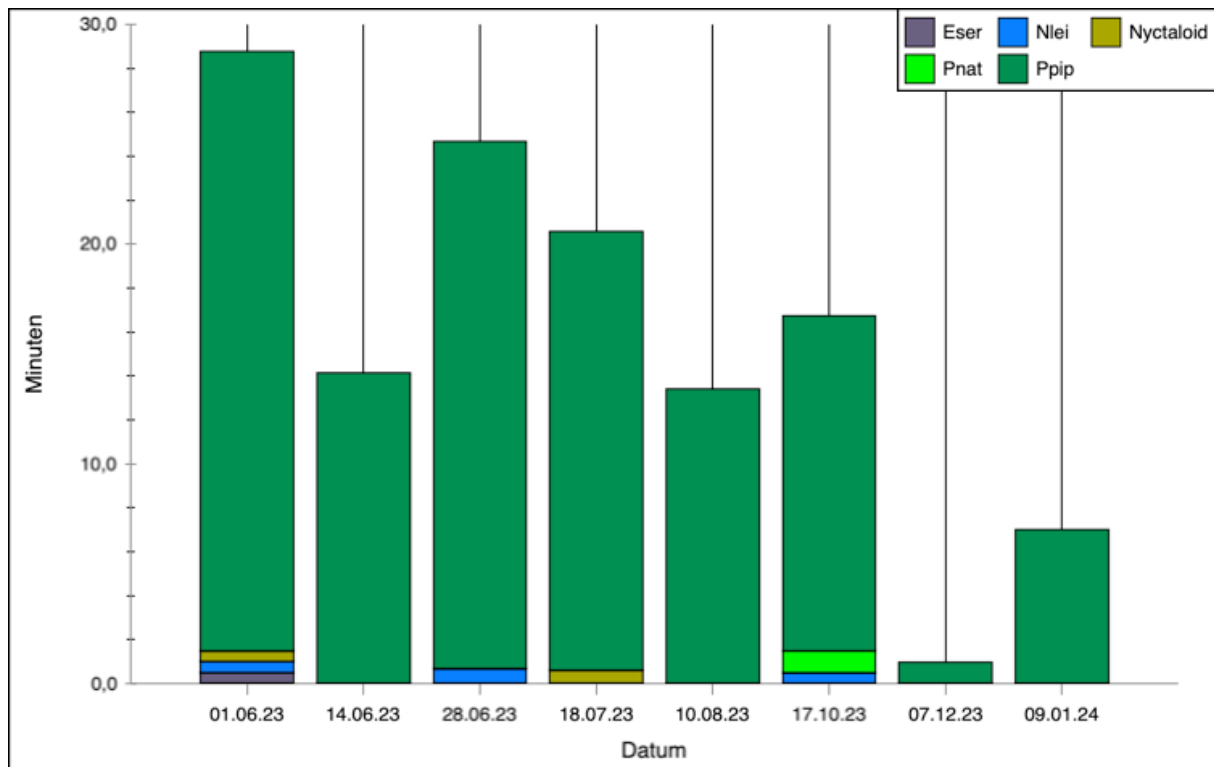


Abbildung 3: Ergebnisse der mobilen Erfassungen in Ein-Minuten-Klassen (Anzahl der Minute mit Aktivitätsnachweis der jeweiligen Art pro Erfassungsnacht). Abkürzungen s. Abb. 5

Die **Zwergfledermaus** ist die mit Abstand häufigste festgestellte Art. Sie war vor allem bei den mobilen Erfassungen dominierend (s. Abb. 4).

Innerhalb des Plangebietes wurden vier Quartiere der Zwergfledermaus festgestellt (drei Nachweise und ein Verdacht), ein weiteres knapp außerhalb:

- Burloer Weg 128 a: Einflug an Westseite zwischen Dachrinne und Traufe 18.07.
- Buchenallee 15: Einflug westliche Stirnseite unter Dachpfannen 10.08., Ausflug 17.10., geringe Distanz zum Quartier Burloer Weg 128 a
- Buchenallee 3: Winterquartier, Einflug Nordostseite, 1. Stock an Abluftschacht 09.01.2024
- Buchenallee 5 bis 7: Quartierverdacht, wahrscheinlicher Einflug 18.07.
- Buchenallee 4 (außerhalb Plangebiet): Einflug je zwei Tiere 14.06. und 28.06. nördlicher First

Flugaktivität der Zwergfledermaus wurde weitgehend flächendeckend im Plangebiet festgestellt, jedoch im Westen in geringerer Häufigkeit als in der übrigen Fläche (s. Karte im Anhang: Ergebnisdarstellung Fledermäuse – Detektorbegehung). Mehrere Beobachtungen in der späten Morgendämmerung lassen auf weitere Quartiere innerhalb des Plangebietes und/oder in der direkten Umgebung schließen. Markante Flugkorridore der Zwergfledermaus wurden nicht nachgewiesen.

Die **Breitflügel-fledermaus** ist die zweithäufigste festgestellte Art. Bei den mobilen Erfassungen erfolgte nur ein Kontakt, bei den stationären Erfassungen wurden 1.027 Sequenzen bzw. 286 Minuten mit registrierter Aktivität festgestellt (s. Tab. 3). Dabei konzentrierte sich die Aktivität weitgehend auf die Erfassungsperiode 14.06. bis 19.06. im Südwesten des Erfassungsgebietes nahe dem Haus Unter den Eichen 7. Dort wurde auch eine größere Anzahl von „nyctaloiden“ Rufen erfasst, die mit hoher

Wahrscheinlichkeit ebenfalls weitgehend der Breitflügelfledermaus zuzuordnen sind. Die punktuell konzentrierte Aktivität kann auf ein nahes Quartier hinweisen.

Die **Langohren** wurden mit 14 Aufnahmen bei den stationären Erfassungen festgestellt, die meisten Kontakte erfolgten im Erfassungsintervall 18.07. bis 23.07. im Bereich der zentralen Grünfläche. Die beiden Arten Braunes und Graues Langohr sind akustisch kaum trennbar und aufgrund der geringen Lautstärke ihrer Ortungsrufe schwer nachweisbar. Ein Quartier an einem Gebäude im Plangebiet ist nicht sicher auszuschließen.

Die übrigen Arten, **Kleinabendsegler**, **Rauhautfledermaus** und unbestimmte kleine/mittelgroße **Myotis-Art**, wurden in geringer Häufigkeit festgestellt. Anhand des Auftretens dieser drei Arten sind keine Rückschlüsse auf Quartiere, Flugkorridore oder bedeutende Nahrungshabitate möglich.

8 Bewertung

8.1 Vögel

8.1.1 Naturschutzfachliche Bewertung

Die Zahl von 15 Brutvogelarten und 21 insgesamt festgestellten Arten insgesamt in dem relativ kleinen Erfassungsgebiet kann als mittelhoch eingestuft werden. Wie für Grünflächen bzw. für Areale mit relativ geringer Bebauung innerhalb von Städten typisch, ist die Siedlungsdichte der Vögel insgesamt hoch.

Alle nachgewiesenen Arten sind häufig und ungefährdet, mit Mauersegler und Haussperling sind jedoch zwei Arten vertreten, die auf Gebäude als Brutstätten angewiesen sind. Während der Haussperling mit nur einem sicheren Revier spärlich vertreten ist, kommt der Mauersegler mit einer kleinen Kolonie aus mindestens sechs Brutpaaren vor. Da die Mauerseglerbestände im Jahr 2023 vielerorts niedriger waren als üblich (vgl. NABU 2024) und da einzelne Bruten übersehen worden sein können, ist von einem etwas höheren Bestand auszugehen. Ältere mehrstöckige Häuserblocks gehören zu den häufigsten Brutplätzen dieser Vogelart und sind daher für ihn von Bedeutung.

Insgesamt ist das Plangebiet aufgrund des hohen Anteils unbebauter Grünflächen ein Vogellebensraum mit lokaler Bedeutung. Mehrere häufige Arten kommen in hoher Dichte vor, darunter auch die Dohle, die zwar in Bocholt und Umgebung sehr häufig ist, jedoch in vielen Regionen Deutschlands relativ selten vorkommt.

Durch den Abbruch der Häuser sind die Vorkommen von Mauersegler, Haussperling und Dohle direkt betroffen. Es ist darüber hinaus mit weiteren Singvogelbruten an den Häusern, z. B. Kohl- und Blaumeise, evtl. Amsel und Kleiber zu rechnen. Von Bedeutung ist auch der Baumbestand, insbesondere die alten Buchen und Eichen entlang der Straßen Buchenallee und Unter den Eichen.

8.1.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzungs- und Tötungsverbot)

Verletzungen oder Tötungen von Vögeln sind bei Abbruch der Gebäude und bei Fällung von Gehölzen während der Brutzeit möglich. Erwachsene Vögel sind zum Ausweichen bzw. Flüchten in der Lage, weshalb für sie kein nennenswertes Verletzungs- und Tötungsrisiko besteht.

Zur Vermeidung von Verletzungen und Tötungen von Vögeln im Rahmen der Baufeldräumung, des Abbruchs von Gebäuden und der Beseitigung von Gehölzen sind die Regelungen des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG anzuwenden: Gehölzfällung, Baufeldräumung und Gebäudeabbruch sind auf den Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. zu beschränken. Bei unvermeidbaren Fällungen und Abbrüchen außerhalb dieser Zeiten ist eine Verletzung oder Tötung von Vögeln durch eingehende Kontrollen auf vorhandene Bruten erforderlich.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Störungen von Vögeln sind baubedingt durch Lärm, Licht, Fahrzeug- und Personenbewegungen möglich, sie dürften jedoch aufgrund des vorbelasteten urbanen Umfeldes kaum von Bedeutung sein. Betriebsbedingte Störungen sind ebenfalls kaum relevant, da diese sich nicht wesentlich vom aktuell vorhandenen Störpotenzial unterscheiden dürften. Auch in den neuen Gebäuden ist wie in den bestehenden vornehmlich eine Wohnnutzung vorgesehen.

Zudem kommt keine Vogelart in so großer Anzahl im Plangebiet vor, dass nennenswerte Auswirkungen auf die Erhaltungszustände ihrer lokalen Populationen möglich sind. Verstöße gegen das Störungsverbot in Verbindung mit Vogelvorkommen können somit ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungs- und Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Der Abbruch der Gebäude führt zu einem Verlust der Brutplätze von mindestens sechs Mauerseglerpaaren, mindestens einem Haussperlingspaar und 11 Dohlenpaaren. Möglich sind auch Verluste von weiteren Brutplätzen, z. B. Blau- und Kohlmeise oder Kleiber.

Der Mauersegler ist auf Gebäude als Niststätten angewiesen, aufgrund der fortschreitenden Sanierungen und Neubauten in den Städten ist sein Bestand ohne gezielte Maßnahmen mittelfristig gefährdet. Die sechs gefundenen Bruten sind eine Mindestzahl, es ist von einem etwas höheren Bestand auszugehen, da durch die Erfassung nur erfolgreiche (im Juli fütternde) Vögel festgestellt wurden, da ein Übersehen von einzelnen Bruten möglich ist und da der Mauerseglerbestand im Jahr 2023 offensichtlich niedriger war als in den Vorjahren (vgl. NABU 2024).

Der Haussperling ist ebenfalls als praktisch ausschließlicher Gebäudebrüter von Sanierungen und Umbau in Bocholt wie in allen Städten betroffen. Auch für ihn ist der Verlust von Niststätten auszugleichen.

Weiterhin ist die Dohle mit 11 Brutpaaren betroffen. Die Dohle ist eine sehr häufige Brutvogelart in Bocholt, so dass die Auswirkungen auf den Gesamtbestand relativ gering sind. Allerdings kann aufgrund der Vielzahl von Abbrüchen und Sanierungen nicht gesichert davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet bleibt.

Somit sind an den neuen Gebäuden Brutplatzverluste für Mauersegler und Haussperling zu ersetzen. Die mögliche Notwendigkeit von Brutplatzersatz für die Dohle wird mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Aus den oben genannten Gründen ist beim Mauersegler vom Verlust von bis zu 10 Brutplätzen auszugehen. Weiterhin ist mindestens ein Haussperlingsbrutplatz zu ersetzen. Der Ersatz der verlorenen Brutplätze erfolgt im Verhältnis 1:2, es werden also doppelt so viele Nisthilfen angebracht wie Brutstätten verloren gehen, da stets ein Teil der Ersatzbrutplätze von Nicht-Zielarten besetzt wird oder aus anderen Gründen nicht von den Zielarten besiedelt wird. Haussperlinge beziehen gern Nisthilfen für Mauersegler, so dass der Ausgleich für den Mauersegler auch die Belange des Haussperlings abdeckt. Somit sind mindestens 20 Mauerseglerkästen anzubringen. Da sich die Abbrüche und Neubauten voraussichtlich über einen mehrjährigen Zeitraum erstrecken werden, so dass zeitgleich Alt- und Neubauten vorhanden sein werden, ist eine allmähliche Umsiedlung der Vögel gewährleistet. Für den Mauersegler sollten allerdings kurzzeitig während der Rückbauphase vorübergehende Ersatzbrutplätze im Häuserblock Buchenallee 9/11 bereitgestellt werden, wenn der Häuserblock Buchenallee 5/7 abgebrochen wird (s. Kap. 9).

Die übrigen betroffenen Vogelarten sind weit verbreitet und häufig, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet bleibt. Voraussetzung dazu ist der Erhalt des Bestandes alter Eichen und Buchen, sowie der Erhalt möglichst großer Anteile der vorhandenen übrigen Gehölze. Verluste von Gehölzen sollten durch Neupflanzungen mit heimischen Arten ausgeglichen werden.

8.2 Fledermäuse

8.2.1 Naturschutzfachliche Bewertung

Für die Zwergfledermaus ist der Gebäudebestand des Plangebiets als Quartierstandort bedeutend. Innerhalb des Planbereiches wurden vier Quartiere und ein weiteres knapp außerhalb festgestellt, eines davon ist Winterquartier. Es ist davon auszugehen, dass an den zehn Häuserblocks des Planbereiches weitere Quartiere bestehen. Im Rahmen der Erfassung wurden zwar jeweils maximal zwei ein- oder ausfliegende Zwergfledermäuse beobachtet, jedoch sind auch größere Quartiere oder Wochenstubengemeinschaften nicht auszuschließen. Aufgrund häufiger Quartierwechsel (vgl. Dietz & Kiefer 2014) und aufgrund der Unmöglichkeit, alle Gebäude von allen Seiten zeitgleich zu beobachten, kann im Rahmen von Artenschutzuntersuchungen nur ein Teil der vorhandenen Quartiere realistisch nachgewiesen werden. Bei dem im Rahmen der Winterbegehungen festgestellten (Winter)quartier ist die Anwesenheit einer größeren Anzahl von Tieren möglich, da davon ausgegangen werden muss, dass die meisten Tiere während der Erfassung inaktiv im Winterquartier verweilt haben.

Somit ist davon auszugehen, dass in jedem der 10 betroffenen Häuserblocks mit Quartieren verschiedener Art bzw. Funktion der Zwergfledermaus zu rechnen ist. Auch Quartiere der Breitflügelfledermaus sind aufgrund der räumlich konzentrierten hohen Aktivität im Südwesten des Plangebietes (Nähe Unter den Eichen 7) möglich. Ebenso möglich sind Quartiere von Langohren, die offensichtlich zu den regelmäßig auftretenden Fledermausarten gehören.

Für die übrigen Arten ist das Plangebiet offensichtlich von geringer Bedeutung bzw. sie treten hier nur sporadisch auf. Die Gesamtzahl von sechs nachgewiesenen Arten ist als relativ niedrig zu bewerten.

8.2.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzungs- und Tötungsverbot)

Vorhabenbedingte Verletzungen und Tötungen von Fledermäusen sind im vorliegenden Fall insbesondere durch den Abbruch der Gebäude, aber auch durch Fällung von Bäumen möglich.

Von Fällung betroffene Bäume müssen durch fledermausfachkundiges Personal auf potenziell geeignete Quartiere kontrolliert werden. Sofern potenziell geeignete Strukturen vorhanden sind, sind diese auf eine Nutzung durch Fledermäuse zu prüfen.

Gleiches gilt für alle betroffenen Gebäude, wobei die Prüfung dabei deutlich komplexer ist. Aufgrund der Anzahl der im Rahmen der Erfassungen festgestellten Quartiere und der ähnlichen Bausubstanz aller 10 Blocks ist davon auszugehen, dass in jedem Block an allen Gebäudeseiten Quartierpotenzial besteht. Zur Vermeidung von Verletzungen und Tötungen von Fledermäusen ist daher ein behutsamer Rückbau der Gebäude unter Anwesenheit einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) erforderlich. Der erforderliche Ablauf der ÖBB, ihre Anforderungen und die erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen sind in Kap. 9 (Maßnahmen) beschrieben.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Störungen für Fledermäuse sind insbesondere durch Lichteinwirkung möglich. Im vorliegenden Fall kann es sowohl zu baubedingten Lichteinwirkungen als auch zu Störwirkungen aufgrund von neu installierter Wege- und Gebäudebeleuchtung kommen.

Da alle Fledermausarten sensibel auf Beleuchtung im Quartierumfeld reagieren bzw. Quartiere bei Lichteinfall auf den Eingangsbereich aufgeben können (Voigt et al. 2019), sind Störungen durch Beleuchtung dringend zu vermeiden. Dies ist sowohl für die bestehenden Quartiere als auch für die neu zu installierenden Ersatzquartiere zu beachten.

Für eine detaillierte Beschreibung der Anforderungen an die Beleuchtung und der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen s. Kap. 9.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungs- und Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Eine direkte Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen ist durch Abbruch von Gebäuden mit Quartieren oder Fällung von Quartierbäumen möglich. Im vorliegenden Fall kommt es durch den Abbruch der 10 Häuserblocks zum Verlust mehrerer Quartiere der Zwergfledermaus und potenziell auch der Breitflügelfledermaus. Die genaue Anzahl sowie die Funktion der betroffenen Quartiere und die Anzahl der betroffenen Fledermäuse konnten im Rahmen der Erfassungen nur zum Teil ermittelt werden, so dass begleitend zu Rück- und Neubau weitere Erfassungen erforderlich sind. Erst anhand der Endergebnisse ist die erforderliche Anzahl der bereitzustellenden Ersatzquartiere zu bemessen.

Es kommt somit zu einer vorhabenbedingten Zerstörung einer noch nicht bekannten Zahl von Fledermausquartieren. Ein Verbotstatbestand ist nur abzuwenden, indem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durchgängig gewährleistet bleibt. Dazu ist ein Rückbau und Neubau in mehreren Schritten erforderlich, bei dem permanent ein hinreichendes Quartierangebot bereitgestellt wird, indem neue Gebäude mit Ersatzquartieren fertiggestellt werden, während noch ein Teil der alten Gebäude vorhanden ist und das zwischenzeitlich

wegen Abbruch verlorene Quartierangebot durch übergangsweise Ersatzquartiere am alten Gebäudebestand ergänzt wird. Potenziell betroffene Baumquartiere sind ebenfalls durch Ersatzquartiere zu ersetzen (s. Kap. 9).

Die erforderlichen Maßnahmen einschließlich der erforderlichen Vorgaben für den Verlauf des Rück- und Neubaus sind in Kap. 9 dargestellt.

9 Maßnahmen

Die folgenden Auflagen und Maßnahmen zum Artenschutz sind bei Rückbau der alten Gebäude und beim Neubau zu berücksichtigen:

9.1 Vögel

Bauzeitenregelung: Zur Vermeidung von Verletzungen und Tötungen von Vögeln im Rahmen der Baufeldräumung, des Abbruchs von Gebäuden und der Beseitigung von Gehölzen sind diese Arbeiten im Zeitraum zwischen dem 01.10. und 28./29.02. durchzuführen. Sofern Räumungsarbeiten, Fällungen oder Abbrüche außerhalb des genannten Zeitfensters unvermeidbar sind, ist eine eingehende Kontrolle der betroffenen Strukturen durch fachkundiges Personal erforderlich und ggf. müssen die Arbeiten bis zur Beendigung der vorhandenen Bruten verschoben werden.

Ersatzbrutplätze: Für den Verlust der Brutplätze von Mauersegler, Haussperling und Dohle sind Ersatzbrutplätze anzubringen:

- 20 Nisthilfen für Mauersegler, die zugleich die Verluste von Brutplätzen des Haussperlings ersetzen, Anbringung an den Neubauten
- Vorübergehend 5 Nisthilfen für den Mauersegler am Haus Buchenallee 9/11 vor Abbruch des Hauses Buchenallee 5/7
- Möglicher Brutplatzersatz für Dohlen wird mit der UNB und der Stadt Bocholt abgestimmt

Schrittweiser Abbruch und Neubau: Abbruch und Neubau erfolgen über einen mehrjährigen Zeitraum. Dabei ist zu gewährleisten, dass durchgängig ein hinreichendes Brutplatzangebot vorhanden ist. Wenn die letzten Häuserblocks abgebrochen bzw. rückgebaut werden, müssen die ersten Neubauten mit fertigem Nistplatzangebot bereits zur Verfügung stehen.

9.2 Fledermäuse

Baumkontrolle: Von Fällung betroffene Bäume sind auf potenziell geeignete Quartierstrukturen zu prüfen. Werden solche gefunden, müssen sie auf Eignung und auf Nutzung durch Fledermäuse kontrolliert werden. Dazu ist fachkundiges Personal mit Erfahrung in der Erfassung von Baumquartieren von Fledermäusen erforderlich. Bei Quartierfund erfolgt das weitere Vorgehen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Baubegleitende Quartiererfassungen: Da Zwergfledermäuse Quartierverbünde nutzen, innerhalb derer häufige Quartierwechsel erfolgen (vgl. Dietz & Kiefer 2014), kann die vorliegende Erfassung nur einen Teil der tatsächlich vorhandenen Quartiere abbilden. Begleitend zum fortschreitenden Rückbau der alten Gebäude sind daher weitere Erfassungen von Quartieren erforderlich, die bevorzugt während der morgendlichen Schwärm- und Einflugphase erfolgen. Die Quartiererfassungen dienen auch der Bemessung des Umfangs der erforderlichen Ersatzquartiere.

Ökologische Baubegleitung: Der Rückbau aller Gebäude erfolgt unter Anwesenheit einer fledermausfachkundigen ökologischen Baubegleitung (ÖBB). Dabei werden alle für Fledermäuse potenziell relevanten Strukturen in Anwesenheit der zur ÖBB beauftragten Person(en) vorsichtig, möglichst händisch rückgebaut. Dies betrifft die Dächer und weitere Kleinstrukturen, die vor Ort festgelegt werden. Der Ablauf der ÖBB wird vor Beginn des Rückbaus mit der ausführenden Baufirma besprochen. Die zur ÖBB beauftragte Person steht in stetem Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB). Sie ist hinsichtlich der Artenschutzaspekte gegenüber der ausführenden Baufirma weisungsbefugt. Beim Fund von Fledermäusen erfolgt eine Unterbrechung der Rückbauarbeiten an der betreffenden Stelle und das weitere Vorgehen wird mit der UNB abgestimmt. Die ÖBB gibt zudem darauf Acht, dass baubedingte Beleuchtung von Quartiereingängen vermieden wird. Sofern nicht generell auf Nacharbeiten unter Beleuchtung verzichtet wird, erfolgen alle Arbeiten vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang in enger Abstimmung mit der ÖBB und zugleich mit der UNB.

Ersatzquartiere: Für den Verlust von Fledermausquartieren werden an den Neubauten Ersatzquartiere angebracht. Der durch Rückbau der Gebäude entstehende Verlust von Fledermausquartieren wird bis zum vollständigen Rückbau am noch stehenden Gebäudebestand übergangsweise ersetzt. Der vorgezogene temporäre Ersatz wird 2024 montiert. Die erforderliche Menge hängt von der Menge der im Verlauf des Rückbaus im Rahmen der begleitenden Quartiererfassungen und der Ökologischen Baubegleitung gefundenen Quartieren ab. Empfehlenswert ist es, gleich zu Beginn eine ausreichende Anzahl an Ersatzquartieren an jedem Neubau einzuplanen.

Schrittweiser Abbruch und Neubau: Während des mehrjährigen Abbruch- und Neubauprozesses ist zu gewährleisten, dass durchgängig ein hinreichendes Quartierangebot gegeben ist. Wenn die letzten Häuserblocks abgebrochen bzw. rückgebaut werden, müssen die ersten Neubauten mit fertigen Ersatzquartieren bereits zur Verfügung stehen (s. 9.3).

Vermeidung von Beleuchtung: Alle Fledermäuse sind empfindlich gegenüber Beleuchtung im Quartierbereich, Lichteinwirkung kann zur Aufgabe von Quartieren führen. Daher ist Beleuchtung aller Quartiereingänge sowohl bau- als auch betriebsbedingt zu vermeiden. Die Vermeidung baubedingter Beleuchtung erfolgt im Rahmen der ÖBB (siehe dort). Für die Beleuchtung im Rahmen der Nutzung der fertigen Gebäude und Verkehrswege (betriebsbedingt) sind Leuchtmittel zu verwenden, bei denen eine Lichtstreuung nach oben und zu den Seiten vermieden wird. Die Lampen müssen nach unten ausgerichtet und nach oben abgeschirmt sein. Darüber hinaus ist auf kurzwelliges Licht mit hohem Blauanteil zu verzichten und auf langwelliges Orangelicht zurückzugreifen. Die Fledermaus-Ersatzquartiere müssen in unbeleuchteten Bereichen hängen und auch eine Störung von Quartieren in noch stehenden alten Gebäuden durch neue Beleuchtung ist zu vermeiden.

9.3 Zeitplan für Rück- und Neubau

Vorgesehen ist der Rück- und Neubau in vier Bauabschnitten, wobei im Südwesten begonnen werden soll und die Häuser im Norden zuletzt durch Neubauten ersetzt werden. Der Abbruchbeginn ist für den Spätsommer oder Herbst 2024 angesetzt. Nachfolgend wird der zeitliche Ablauf des Rück- und Neubaus und der begleitenden Artenschutzmaßnahmen skizziert. Abweichungen vom beschriebenen Rahmen sind bei der praktischen Umsetzung möglich bzw. wahrscheinlich, sie sind im Arbeitsverlauf mit der ÖBB bzw. der UNB abzustimmen.

Jahr 1 (voraussichtlich Sommer/Herbst 2024 bis Sommer/Herbst 2025)

- Ab Sommer/Frühherbst 2024: Quartiererfassungen Fledermäuse mit Schwerpunkt im Südwesten
- Kontrolle der betroffenen Bäume auf mögliche Quartierstrukturen, ggf. nähere Untersuchung der potenziellen Baumquartiere
- Baufeldräumung und Rückbau der Häuserblocks Unter den Eichen 1/3 (westlichster Block), Unter den Eichen 5/7, Burloer Weg 118/120 und Burloer Weg 122/124 mit ökologischer Baubegleitung, Abbruch erfolgt im Zeitraum Oktober bis Februar (außerhalb des Zeitfensters nur bei vorheriger gründlicher Kontrolle nach Vogelbruten)
- Neubau Bauabschnitt (BA) 1 (südwestlicher Teil des Plangebietes Bereich Ecke Unter den Eichen / Burloer Weg, Einbau bzw. Anbringung der Nisthilfen für Mauersegler/Haussperling und der Ersatzquartiere für Fledermäuse in Abstimmung mit ÖBB und UNB
- Bei Installation von Beleuchtung Nutzung von nachttierfreundlichem langwelligem Licht im Orangebereich, Nutzung von nach oben und zu den Seiten abgeschirmten Leuchtkörpern mit ausschließlich nach unten gerichtetem Licht, Vermeidung der Beleuchtung von Fledermausquartieren in den noch stehenden Altbauten
- Fortsetzung der Quartiererfassungen, Schwerpunkt BA 2 (südöstlicher Bereich)

Jahr 2 (voraussichtlich Sommer/Herbst 2025 bis Sommer/Herbst 2026)

- Fortsetzung der Quartiererfassungen, Schwerpunkt Osten/Südosten
- Baufeldräumung und Rückbau der Häuserblocks Buchenallee 1/3 (südlichster Block) und Buchenallee 5/7 im Zeitraum Oktober bis Februar (außerhalb des Zeitfensters nur bei vorheriger gründlicher Kontrolle nach Vogelbruten) mit ökologischer Baubegleitung
- Anbringung von fünf Mauerseglerkästen am Häuserblock Buchenallee 9/11 bis spätestens im Monat April nach Abbruch Buchenallee 5/7 als vorübergehender Ersatz für den Verlust der Brutplätze Buchenallee 5/7
- Kontrolle der betroffenen Bäume auf mögliche Quartierstrukturen, ggf. nähere Untersuchung der potenziellen Baumquartiere vor Fällung
- Neubau BA 2 (südöstlicher Teil Bereich Ecke Unter den Eichen / Buchenallee), Einbau bzw. Anbringung der Nisthilfen für Mauersegler/Haussperling und der Ersatzquartiere für Fledermäuse in Abstimmung mit ÖBB und UNB
- Bei Installation von Beleuchtung Nutzung von nachttierfreundlichem langwelligem Licht im Orangebereich, Nutzung von nach oben und zu den Seiten abgeschirmten Leuchtkörpern mit ausschließlich nach unten gerichtetem Licht, Vermeidung der Beleuchtung von Fledermausquartieren in den noch stehenden Altbauten und von Ersatzquartieren in den Neubauten
- Fortsetzung der Quartiererfassungen Fledermäuse, Schwerpunkt verlagert sich in den Norden des Gebietes

Jahr 3 und ggf. 4 (ab Sommer/Herbst 2026)

- Baufeldräumung und Rückbau der Häuserblocks Buchenallee 9/11, Buchenallee 13/15, Buchenallee 126/128 und Buchenallee 128 a, Rückbau im Zeitfenster Oktober bis Februar, bei Abweichungen Kontrolle auf Vogelbruten, Rückbau kann auf zwei Jahre verteilt werden
- Begleitende Quartiererfassungen Fledermäuse bis Abschluss des Rückbaus
- Ggf. Kontrolle betroffener Bäume – voraussichtlich sind in diesem Abschnitt keine Bäume betroffen

- Neubau BA 3 und 4 (nördlicher und nordöstlicher Teil), Einbau bzw. Anbringung der Nisthilfen für Mauersegler/Haussperling und der Ersatzquartiere für Fledermäuse in Abstimmung mit der ÖBB und UNB, Neubau kann auf zwei Jahre verteilt werden
- Bei Installation von Beleuchtung Nutzung von nachttierfreundlichem langwelligem Licht im Orangebereich, Nutzung von nach oben und zu den Seiten abgeschirmten Leuchtkörpern mit ausschließlich nach unten gerichtetem Licht, Vermeidung der Beleuchtung von Fledermausquartieren in ggf. noch stehenden Altbauten und von Ersatzquartieren in den Neubauten

10 Zusammenfassung

Die Bocholter Heimbau eG plant den Neubau der Wohnsiedlung „Wohnen am Stadtwald“ zwischen den Straßen Unter den Eichen, Buchenallee und Burloer Weg in Bocholt. Die vorhandenen insgesamt 10 zwei- bis dreigeschossigen Wohnblocks müssen dafür abgebrochen werden.

Im Rahmen der Artenschutzprüfung der Stufe 2 erfolgten im Jahr 2023 Erfassungen der Brutvogel- und Fledermausvorkommen. Insgesamt wurden 21 Vogelarten festgestellt, 15 davon als Brutvögel. Keine der nachgewiesenen Arten ist in NRW als gefährdet eingestuft. Direkt durch das Vorhaben betroffen sind die in den vorhandenen Häusern brütenden Arten Mauersegler mit mindestens sechs Brutpaaren, Haussperling mit mindestens einem Brutpaar und Dohle mit mindestens 11 Brutpaaren. Die übrigen durchweg häufigen Arten sind zum Teil durch Fällung von Gehölzen betroffen.

Sechs Fledermausarten wurden nachgewiesen: Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Langohr (keine akustische Trennung zwischen Braunes und Graues Langohr möglich) und eine unbestimmte Art der Gattung *Myotis*. Innerhalb des Plangebietes wurden vier Quartiere der Zwergfledermaus an Häusern festgestellt, ein weiteres lag knapp außerhalb. Aufgrund der Nutzung von Quartierverbänden mit häufigen Quartierwechseln kann mit weiteren Quartieren im Planbereich festgestellt werden, an allen 10 betroffenen Blocks sind Quartiere möglich. Quartierverdacht besteht aufgrund zahlreicher Rufe einschließlich verschiedener Soziallaute auch für die Breitflügelfledermaus und Langohr. Trotz der leisen artspezifischen Ortungslaute konnten auch Langohren regelmäßig festgestellt werden, die übrigen Arten treten in geringer Häufigkeit auf.

Aufgrund der starken Betroffenheit der Zwergfledermaus mit einer größeren Anzahl von Quartieren, dem Quartierverdacht für die Breitflügelfledermaus und die Langohren, sowie den Brutvorkommen der Gebäudebrüter Mauersegler, Dohle und Haussperling ist ein stufenweiser Rück- und Neubau mit ökologischer Baubegleitung und begleitenden Fledermaus-Quartiererfassungen, sowie die Anbringung von Quartier- und Brutplatzersatz erforderlich. Dieser muss gewährleisten, dass durchgängig Brutplätze bzw. Quartiere vorhanden sind. Auch die betroffenen Bäume sind auf mögliche Quartiere zu kontrollieren:

Jahr 1 (voraussichtlich Sommer/Herbst 2024 bis Sommer/Herbst 2025)

- Quartiererfassungen Fledermäuse
- Kontrolle der betroffenen Bäume

- Baufeldräumung und Rückbau der Häuserblocks Unter den Eichen 1/3 (westlichster Block), Unter den Eichen 5/7, Burloer Weg 118/120 und Burloer Weg 122/124 mit ökologischer Baubegleitung (Oktober bis Februar, bei Abweichung Kontrolle auf Bruten)
- Neubau Bauabschnitt (BA) 1 (südwestlicher Teil des Plangebietes Bereich Ecke Unter den Eichen / Burloer Weg), Einbau bzw. Anbringung der Nisthilfen für Mauersegler/Haussperling und der Ersatzquartiere für Fledermäuse
- Bei Installation von Beleuchtung Nutzung von Orangelicht und ausschließlich nach unten leuchtenden Leuchtkörpern, Vermeidung der Beleuchtung von bestehenden und potenziellen Fledermausquartieren

Jahr 2 (voraussichtlich Sommer/Herbst 2025 bis Sommer/Herbst 2026)

- Quartiererfassungen Fledermäuse
- Baufeldräumung und Rückbau der Häuserblocks Buchenallee 1/3 (südlichster Block) und Buchenallee 5/7 mit ökologischer Baubegleitung (Oktober bis Februar, bei Abweichung Kontrolle auf Bruten)
- Anbringung von fünf Mauerseglerkästen Buchenallee 9/11 als vorübergehender Ersatz für den Verlust der Brutplätze Buchenallee 5/7
- Kontrolle der betroffenen Bäume
- Neubau BA 2 (südöstlicher Teil Bereich Ecke Unter den Eichen / Buchenallee), Einbau bzw. Anbringung der Nisthilfen für Mauersegler/Haussperling und der Ersatzquartiere für Fledermäuse
- Bei Installation von Beleuchtung Nutzung von Orangelicht und ausschließlich nach unten leuchtenden Leuchtkörpern, Vermeidung der Beleuchtung von bestehenden und potenziellen Fledermausquartieren

Jahr 3 und ggf. 4 (ab Sommer/Herbst 2026)

- Baufeldräumung und Rückbau der Häuserblocks Buchenallee 9/11, Buchenallee 13/15, Buchenallee 126/128 und Buchenallee 128 a mit ökologischer Baubegleitung, (Oktober bis Februar, bei Abweichung Kontrolle auf Bruten), Rückbau kann auf zwei Jahre verteilt werden
- Quartiererfassungen Fledermäuse bis Abschluss des Rückbaus
- Ggf. Kontrolle betroffener Bäume – voraussichtlich sind in diesem Abschnitt keine Bäume betroffen
- Neubau BA 3 und BA 4 (nördlicher und nordöstlicher Teil), Einbau bzw. Anbringung der Nisthilfen für Mauersegler/Haussperling und der Ersatzquartiere für Fledermäuse, Neubau kann auf zwei Jahre verteilt werden
- Bei Installation von Beleuchtung Nutzung von Orangelicht und ausschließlich nach unten leuchtenden Leuchtkörpern, Vermeidung der Beleuchtung von bestehenden und potenziellen Fledermausquartieren

11 Quellen

AG SÄUGETIERKUNDE IN NRW (2022): Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (Online-Version). <http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org>. Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) (Abrufdatum 31.01.2022)

Dietz, C. & A. Kiefer (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, bestimmen, schützen. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2024): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start> (Abrufdatum 15.02.2024)

LINDEMANN, C., C. GIESE, A.-S. KUCKUK (2022): Arbeitshilfe Artenschutz für die energetische Gebäudesanierung - Schwerpunkt Vögel (Handbuch), Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FKZ 3518 86 0800) »Energetische Sanierung und Artenschutz – Klima- und Artenschutz am Gebäude verknüpfen und gemeinsam voranbringen«
<https://artenschutz-sanierung.de/>

NABU (2024): Endergebnis der „Stunde der Gartenvögel“, Die Resultate der NABU-Zählaktion im Überblick. <https://www.nabu.de/news/2023/05/33347.html> (Abrufdatum 15.02.2024)

RUNKEL, V., G. GERDING & U. MARCKMANN (2018): Handbuch: Praxis der akustischen Fledermauserfassung.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz Heft Nr. 57.

SUDMANN, S. R., M. SCHMITZ, C. GRÜNEBERG, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, T. MIKA, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, W. SCHUBERT & D. STIELS (2021): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021. Charadrius 57, Heft 3-4: 75-130.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

VOIGT, C.C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8 (deutsche Ausgabe): UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn.

Bearbeitet:



Dr. Martin Steverding (Dipl.-Biol.)

12 Anhang

Kartendarstellungen

- 1. Ergebnisdarstellung Avifauna**
- 2. Ergebnisdarstellung Fledermäuse – Detektorbegehung (zwei Karten)**
- 3. Ergebnisdarstellung Fledermäuse – Batlogger (Horchbox)**

Protokollbögen der Artenschutzprüfung



Faunistische Untersuchung Neubau Stadtwaldquartier Bocholt

Die Bocholter Heimbau eG plant den Neubau der Wohnsiedlung „Stadtwaldquartier“ in Bocholt zwischen den Straßen Unter den Eichen, Buchenallee und Barloer Weg. Dazu müssen die vorhandenen Gebäude, insgesamt 10 zwei- bis dreigeschossige Wohnblocks, abgebrochen werden. Zwischen den Wohnblocks liegen größere Rasenflächen sowie Gehölzpflanzungen. An den Rändern des Areals ist alter Laubbaumbestand vorhanden, besonders markant sind die alten breitkronigen Buchen an der Buchenallee.

Ergebnisdarstellung Avifauna

Termine & Wetter

Datum	Begehung	Start	°C	Wind	Wolken	Ende	°C
16.03.2023	N1	19:30	9	3-4 Bft	50%	20:15	9
06.04.2023	T1	08:00	0	0-1 Bft	30%	08:45	2
20.04.2023	T2	08:45	7	4-5 Bft	90%	09:30	7
10.05.2023	T3	08:45	13	2-3 Bft	90%	09:45	13
26.05.2023	T4	08:15	9	4 Bft	30%	09:00	10
12.06.2023	N2	21:45	24	3-4 Bft	0%	22:45	22
03.07.2023	T5	09:15	16	4 Bft	100%	10:00	16
12.07.2023	Ms	21:15	20	2-3 Bft	30%	22:15	18
















N = Nachtbegehung
T = Tagbegehung
Ms = Begehung Mauersegler

Die Erfassung der Vögel erfolgte durch Revierkartierung nach den methodischen Vorgaben in Südbeck et al. (2005). Zwischen Anfang März und Ende Juni wurden sieben Begehungen durchgeführt, davon erfolgten fünf jeweils morgens und zwei in der Abenddämmerung und zu Beginn der Nacht. Zusätzlich wurde im Juli eine Begehung zur Lokalisierung von Brutplätzen des Mauerseglers durchgeführt. Bei den Abend-/Nachtbegehungen kam als Hilfsmittel eine Wärmebildkamera des Typs Pulsar Axion XM30S zum Einsatz.

Legende Reviere Vögel

Avifauna

VögelAuswertungStadtwald

-  Amsel
-  Blaumeise
-  Buchfink
-  Dohle
-  Elster
-  Grünfink
-  Haussperling
-  Heckenbraunelle
-  Hohltaube
-  Kleiber
-  Kohlmeise
-  Mauersegler
-  Ringeltaube
-  Rotkehlchen
-  Zilpzalp

Auftrag erteilt durch:

Bocholter Heimbau eG
Industriestraße 11
46395 Bocholt

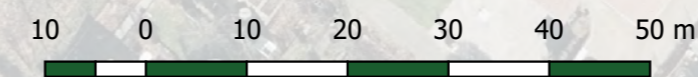
Ansprechpartnerin: Britta Winkeler

Ausführung:



Dr. Martin Steverding
Faunistik und Artenschutz
Böcklerstraße 10
46414 Rhede

Telefon: 02872 9328570
www.steverding-artenschutz.de





Faunistische Untersuchung Neubau Stadtwaldquartier Bocholt

Die Bocholter Heimbau eG plant den Neubau der Wohnsiedlung „Stadtwaldquartier“ in Bocholt zwischen den Straßen Unter den Eichen, Buchenallee und Barloer Weg. Dazu müssen die vorhandenen Gebäude, insgesamt 10 zwei- bis dreigeschossige Wohnblocks, abgebrochen werden. Zwischen den Wohnblocks liegen größere Rasenflächen sowie Gehölzpflanzungen. An den Rändern des Areals ist alter Laubbaumbestand vorhanden, besonders markant sind die alten breitkronigen Buchen an der Buchenallee.

Ergebnisdarstellung Fledermäuse - Detektorbegehung

Termine & Wetter

Datum	Beginn	°C	LF%	Himmel	Wind	Ende	°C	LF%	SU	SA
01.06.2023	21:13	14	64	bedeckt	2 Bft	23:14	12	65	21:42	05:20
14.06.2023	03:56	18	48	klar	0 Bft	05:25	17	51	21:53	05:14
28.06.2023	03:50	15	78	teilbewölkt	0 Bft	05:20	15	77	21:56	05:16
18.07.2023	03:58	13	85	klar	0 Bft	05:40	12	88	21:43	05:35
10.08.2023	04:28	13	96	teilbewölkt	0 Bft	06:11	13	95	21:07	06:09
17.10.2023	18:32	10	78	teilbewölkt	1 Bft	20:34	8	88	18:36	08:01
07.12.2023	17:16	2	88	klar	0 Bft	18:19	2	84	16:23	08:25
09.01.2024	17:39	-3	57	klar	0 Bft	18:56	-3	59	16:42	08:37

Die Detektorbegehungen erfolgten unter Verwendung eines automatischen, digitalen und georeferenzierten Echtzeit-Aufnahmesystems mit Live-Sonogramm, bestehend aus einem Android Smartphone mit einem Ultrasonic384K BLE von DodoTronic und der App "Bat Recorder" von Bill Kraus. Weiterhin kam ein automatischer Heterodyn-Detektor "Elektron BATSCANNER" zum Einsatz. Zudem als optische Ergänzung eine Wärmebildkamera vom Typ Pulsar Axion XM30S. Die Auswertung der aufgenommenen Rufe wurde in automatischer und manueller Rufanalyse unter Verwendung der Programme bcAdmin 4 und bcAnalyze3 Light und batIdent 1.5 durchgeführt.

Aktivität in "Ein-Minuten Klassen", im Schnitt je Stunde und Art

Art / Datum	Eser	Nlei	Nyctaloid	Pnat	Ppip	# Aufnahmen	# Nächte
01.06.23	0,5	0,5	0,5		27,5	293	1
14.06.23					14,5	87	1
28.06.23		1			24	158	1
18.07.23			1		20	100	1
10.08.23					13,5	131	1
17.10.23		0,5		1	15,5	68	1
07.12.23					1	2	1
09.01.24					7,5	78	1

Aktivität in "Ein-Minuten Klassen", normiert (Mittelwert) auf die Dauer der Detektorbegehung. Minuten als Zahl aufgerundet. Es wird dargestellt, wie viele Minuten mit Aktivität im Mittel je Stunde für die jeweilige Dauer der Detektorbegehung registriert wurden. Aufnahmen innerhalb einer Minute werden als Aktivität gezählt. Durch Normierung der Aktivität in Minuten pro Art und Stunde wird die relative Häufigkeit ermittelt. Die dargestellte Zahl ist die aufgerundete Anzahl an Minuten mit Aktivität je Art und Nacht. (vergl. Volker Runkel, Guido Gerding, Ulrich Marckmann - Handbuch: Praxis der akustischen Fledermauserfassung, Kapitel 10.2).

Legende

- Nlei
- Nyctaloid
- Eser
- Pnat
- Ppip
- ★ Quartier (Sommer / Herbst)
- ★ Quartier (Winter)

Allgemeine Erläuterung der Namenskürzel

Mnat	Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	Nlei	Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)
Mmyo	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Eser	Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)
Mkm	kleine/mittlere Myotis:	Vmur	Zweifarb-Fledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)
Mbec	Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	Enil	Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)
Mdau	Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	Nyctaloid	Abendsegler, Breitflügel-, Zweifarb-Fledermäuse
Mbart	Barl- o. Brandtfledermaus (<i>Myotis brandtii/mystacinus</i>)	Nyc	Abendsegler oder Kleinabendsegler
Mdas	Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	Nyctief	tiefend Nyctaloid (<i>Nyc/Tad spp</i>)
Mema	Wimperfledermaus (<i>Myotis emarginatus</i>)	Nycmi	Mittlerer Nyctaloid Nyctaloid spp.
-	-	-	-
Ppip	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Plecotus	Gattung Langohrfledermäuse
Pnat	Rauhhauffledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	Paur	Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)
Ppyg	Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	Paus	Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)
Hsav	Alpenfledermaus (<i>Hypsugo savii</i>)	Bbar	Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)
Pkuh	Weißrandfledermaus (<i>Pipistrellus kuhlii</i>)	-	-
Pipistrelloid	Rufgruppe Zwergfledermäuse	Spec.	Unbest. Fledermaus Chiroptera spec.

Auftrag erteilt durch:

Bocholter Heimbau eG
Industriestraße 11
46395 Bocholt

Ansprechpartnerin: Britta Winkeler

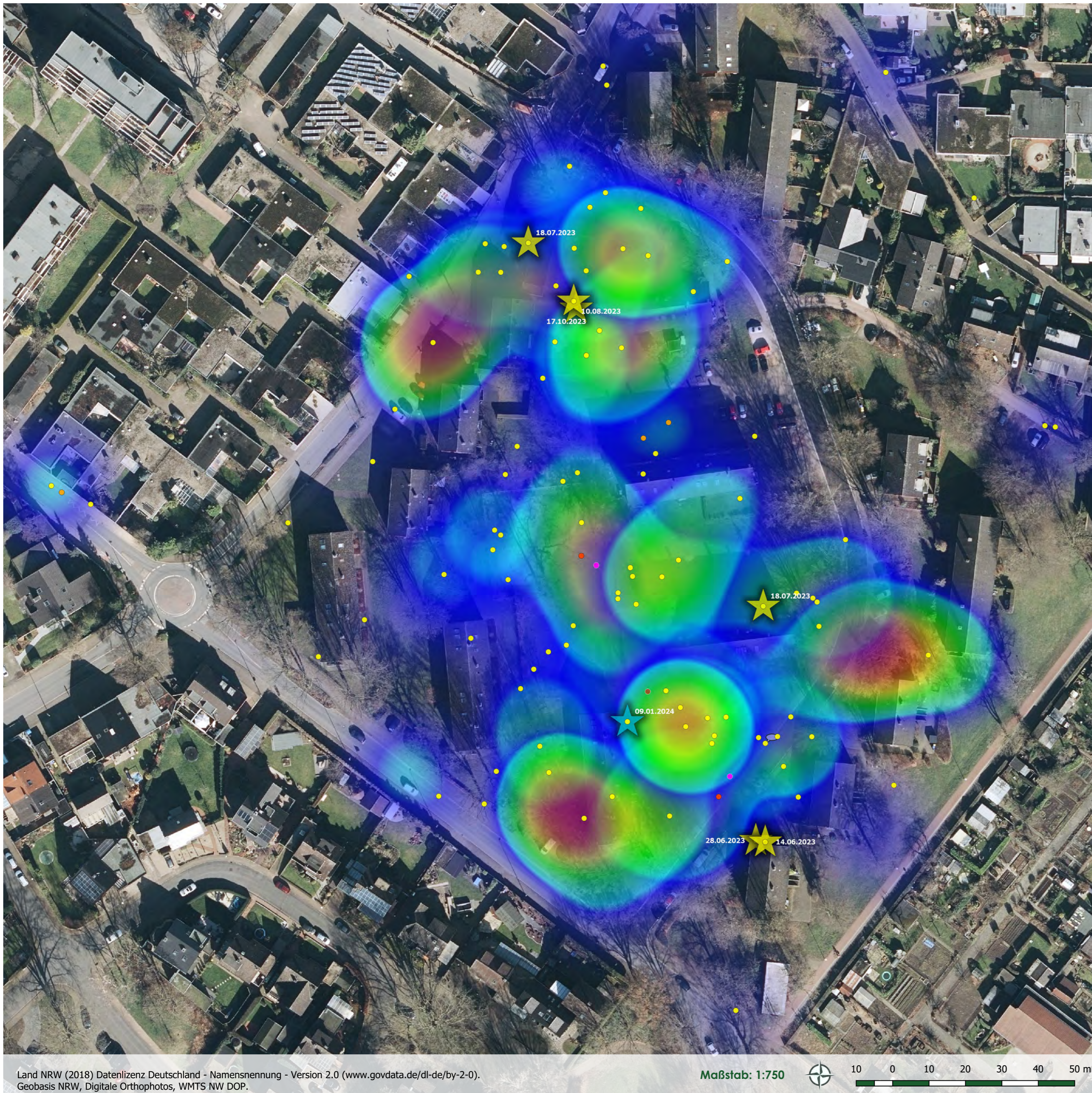
Ausführung:



Dr. Martin Steverding
Faunistik und Artenschutz
Böcklerstraße 10
46414 Rhede

Telefon: 02872 9328570
www.steverding-artenschutz.de





Faunistische Untersuchung Neubau Stadtwaldquartier Bocholt

Die Bocholter Heimbau eG plant den Neubau der Wohnsiedlung „Stadtwaldquartier“ in Bocholt zwischen den Straßen Unter den Eichen, Buchenallee und Barloer Weg. Dazu müssen die vorhandenen Gebäude, insgesamt 10 zwei- bis dreigeschossige Wohnblocks, abgebrochen werden. Zwischen den Wohnblocks liegen größere Rasenflächen sowie Gehölzpflanzungen. An den Rändern des Areals ist alter Laubbaumbestand vorhanden, besonders markant sind die alten breitkronigen Buchen an der Buchenallee.

Ergebnisdarstellung Fledermäuse - Detektorbegehung

Termine & Wetter

Datum	Beginn	°C	LF%	Himmel	Wind	Ende	°C	LF%	SU	SA
01.06.2023	21:13	14	64	bedeckt	2 Bft	23:14	12	65	21:42	05:20
14.06.2023	03:56	18	48	klar	0 Bft	05:25	17	51	21:53	05:14
28.06.2023	03:50	15	78	teilbewölkt	0 Bft	05:20	15	77	21:56	05:16
18.07.2023	03:58	13	85	klar	0 Bft	05:40	12	88	21:43	05:35
10.08.2023	04:28	13	96	teilbewölkt	0 Bft	06:11	13	95	21:07	06:09
17.10.2023	18:32	10	78	teilbewölkt	1 Bft	20:34	8	88	18:36	08:01
07.12.2023	17:16	2	88	klar	0 Bft	18:19	2	84	16:23	08:25
09.01.2024	17:39	-3	57	klar	0 Bft	18:56	-3	59	16:42	08:37

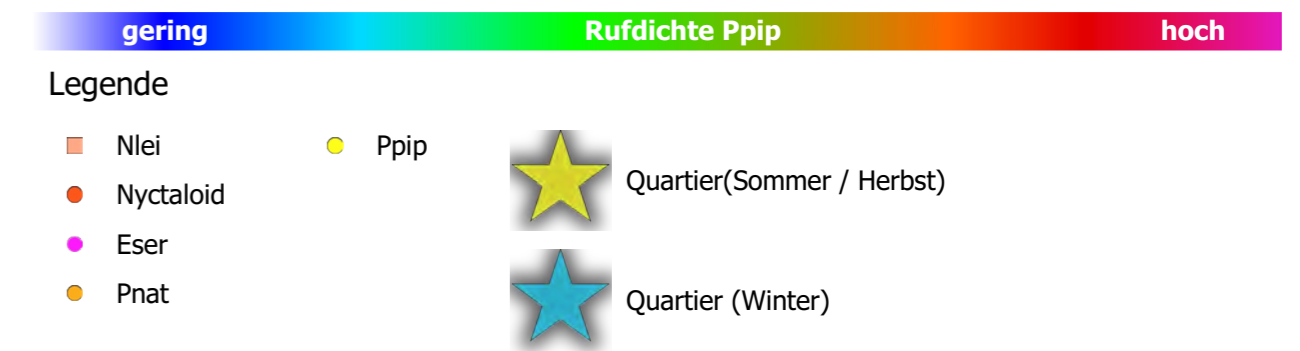
Die Detektorbegehungen erfolgten unter Verwendung eines automatischen, digitalen und georeferenzierten Echtzeit-Aufnahmesystems mit Live-Sonogramm, bestehend aus einem Android Smartphone mit einem Ultrasonic384K BLE von DodoTronic und der App "Bat Recorder" von Bill Kraus. Weiterhin kam ein automatischer Heterodyn-Detektor "Elekon BATSCANNER" zum Einsatz. Zudem als optische Ergänzung eine Wärmebildkamera vom Typ Pulsar Axion XM30S. Die Auswertung der aufgenommenen Rufe wurde in automatischer und manueller Rufanalyse unter Verwendung der Programme bcAdmin 4 und bcAnalyze3 Light und batIdent 1.5 durchgeführt.

Aktivität in "Ein-Minuten Klassen", im Schnitt je Stunde und Art

Art / Datum	Eser	Nlei	Nyctaloid	Pnat	Ppip	# Aufnahmen
01.06.23	0,5	0,5	0,5		27,5	293
14.06.23					14,5	87
28.06.23		1			24	158
18.07.23			1		20	100
10.08.23					13,5	131
17.10.23	0,5			1	15,5	68
07.12.23					1	2
09.01.24					7,5	78

Aktivität Zwergfledermäuse als Heatmap
Die bei der Detektorbegehung durch das georeferenzierte Echtzeit-Aufnahmesystem erfassten Bereiche werden als Heatmap visualisiert. Je geringer die Aktivität, desto blauer die Farbe, je höher die Aktivität, desto rötlicher und entsprechend hochwertiger sind die Flächen als Jagdgebiet einzustufen.

Aktivität in "Ein-Minuten Klassen", normiert (Mittelwert) auf die Dauer der Detektorbegehung, Minuten als Zahl aufgerundet. Es wird dargestellt, wie viele Minuten mit Aktivität im Mittel je Stunde für die jeweilige Dauer der Detektorbegehung registriert wurden. Aufnahmen innerhalb einer Minute werden als Aktivität gezählt. Durch Normierung der Aktivität in Minuten pro Art und Stunde wird die relative Häufigkeit ermittelt. Die dargestellte Zahl ist die aufgerundete Anzahl an Minuten mit Aktivität je Art und Nacht. (vergl. Volker Runkel, Guido Gerding, Ulrich Marckmann - Handbuch: Praxis der akustischen Fledermauserfassung, Kapitel 10.2).



Allgemeine Erläuterung der Namenskürzel

Mnat	Fransenfledermaus (Myotis nattereri)	Nlei	Kleinabendsegler (Nyctalus leisleri)
Mmyo	Großes Mausohr (Myotis myotis)	Eser	Breitflügel-Fledermaus (Eptesicus serotinus)
Mkm	kleine/mittlere Myotis:	Vmur	Zweifarb-Fledermaus (Vespertilio murinus)
Mbec	Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)	Enil	Nordfledermaus (Eptesicus nilssonii)
Mdaub	Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)	Nyctaloid	Abendsegler, Breitflügel-, Zweifarb-Fledermäuse
Mbart	Barl- o. Brandtfledermaus (Myotis brandtii/mystacinus)	Nyc	Abendsegler oder Kleinabendsegler
Mdas	Teichfledermaus (Myotis dasycneme)	Nyctief	tiefrefend Nyctaloid (Nyc/Tad spp)
Mema	Wimperfledermaus (Myotis emarginatus)	Nycmi	Mittlerer Nyctaloid Nyctaloid spp.
-	-	-	-
Ppip	Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	Plecotus	Gattung Langohrfledermäuse
Pnat	Rauhhauffledermaus (Pipistrellus nathusii)	Paur	Braunes Langohr (Plecotus auritus)
Ppyg	Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus)	Paus	Graues Langohr (Plecotus austriacus)
Hsav	Alpenfledermaus (Hypsugo savii)	Bbar	Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)
Pkuh	Weißrandfledermaus (Pipistrellus kuhlii)	-	-
Pipistrelloid	Rufgruppe Zwergfledermäuse	Spec.	Unbest. Fledermaus Chiroptera spec.

Auftrag erteilt durch:

Bocholter Heimbau eG
Industriestraße 11
46395 Bocholt

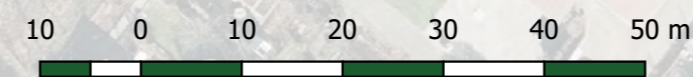
Ansprechpartnerin: Britta Winkeler

Ausführung:



Dr. Martin Steverding
Faunistik und Artenschutz
Böcklerstraße 10
46414 Rhede

Telefon: 02872 9328570
www.steverding-artenschutz.de





Faunistische Untersuchung Neubau Stadtwaldquartier Bocholt

Die Bocholter Heimbau eG plant den Neubau der Wohnsiedlung „Stadtwaldquartier“ in Bocholt zwischen den Straßen Unter den Eichen, Buchenallee und Barloer Weg. Dazu müssen die vorhandenen Gebäude, insgesamt 10 zwei- bis dreigeschossige Wohnblocks, abgebrochen werden. Zwischen den Wohnblocks liegen größere Rasenflächen sowie Gehölzpflanzungen. An den Rändern des Areals ist alter Laubbaumbestand vorhanden, besonders markant sind die alten breitkronigen Buchen an der Buchenallee.

Ergebnisdarstellung Fledermäuse - Batlogger (Horchbox)

Aktivität in "Ein-Minuten Klassen", im Schnitt je Nacht und Art

Art / Standort	20230614	20230718	20231207	20240108
Eser	50,5	5,5	2	
Mkm		0,5		
Nlei		1		
Nyctaloid	34,5	1	1	1
Plecotus	0,5	3		
Pnat	0,5			0,5
Ppip	177	82	7,5	2
# Aufnahmen	3359	1187	84	15
# Nächte	5	5	5	5

Aktivität in "Ein-Minuten Klassen", normiert (Mittelwert) auf die erfassten Nächte, Minuten als Zahl aufgerundet. Es wird dargestellt, wie viele Minuten mit Aktivität im Mittel je Nacht am jeweiligen Standort der Horchbox (Batcorder) für das jeweilige Erfassungsintervall registriert wurden. Aufnahmen innerhalb einer Minute werden als Aktivität gezählt. Durch Normierung der Aktivität in Minuten pro Art und Nacht wird die relative Häufigkeit ermittelt. Die dargestellte Zahl ist die aufgerundete Anzahl an Minuten mit Aktivität je Art und Nacht. (vgl. Volker Runkel, Guido Gerding, Ulrich Marckmann - Handbuch: Praxis der akustischen Fledermauserfassung, Kapitel 10.2).

Legende

 Standort Batlogger S2 (Anzahl Nächte)

Allgemeine Erläuterung der Namenskürzel

Mnat	Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	Nlei	Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)
Mmyo	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Eser	Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)
Mkm	kleine/mittlere Myotis:	Vmur	Zweifelfledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)
Mbec	Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	Enil	Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)
Mdau	Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	Nyctaloid	Abendsegler, Breitflügel-, Zweifelfledermäuse
Mbart	Barl- o. Brandtfledermaus (<i>Myotis brandtii/mystacinus</i>)	Nyc	Abendsegler oder Kleinabendsegler
Mdas	Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	Nyctief	tieftrufend Nyctaloid (<i>Nyc/Tad spp</i>)
Mema	Wimperfledermaus (<i>Myotis emarginatus</i>)	Nycmi	Mittlerer Nyctaloid Nyctaloid spp.
-	-	-	-
Ppip	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Plecotus	Gattung Langohrfledermäuse
Pnat	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	Paur	Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)
Ppyg	Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	Paus	Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)
Hsav	Alpenfledermaus (<i>Hypsugo savii</i>)	Bbar	Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)
Pkuh	Weißrandfledermaus (<i>Pipistrellus kuhlii</i>)	-	-
Pipistrelloid	Rufgruppe Zwergfledermäuse	Spec.	Unbest. Fledermaus Chiroptera spec.

Auftrag erteilt durch:

Bocholter Heimbau eG
Industriestraße 11
46395 Bocholt

Ansprechpartnerin: Britta Winkeler

Ausführung:



Dr. Martin Steverding
Faunistik und Artenschutz
Böcklerstraße 10
46414 Rhede

Telefon: 02872 9328570
www.steverding-artenschutz.de



Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein